

**Bezirklicher Tarifvertrag
zum Geltungsbereich und zum Inkrafttreten des
Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 05. Oktober 2000
im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein**

- BZT TV-V -

vom 19.12.2001

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein (KAV),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der DBB Tarifunion, zugleich handelnd für die Komba Gewerkschaft Schleswig-Holstein,

andererseits

wird zur Umsetzung des § 1 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 TV-V vom 05. Oktober 2000
folgendes vereinbart:

§ 1

Geltung des TV-V für bestimmte Betriebe/Betriebsteile

Die sich aus **Anlage 1** zu diesem Tarifvertrag ergebenden Betriebe/Betriebsteile werden gemäß § 1
Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 1 TV-V in den Geltungsbereich des TV-V mit Wirkung zu dem in der Anlage
genannten Datum einbezogen.

§ 2

Ausschluss der Geltung des TV-V für bestimmte Betriebe/Betriebsteile

Die sich aus **Anlage 2** ergebenden Betriebe/Betriebsteile werden gemäß § 1 Abs. 2 TV-V vom
Geltungsbereich des TV-V ausgenommen.

§ 3

Inkrafttreten des TV-V für Betriebe/Betriebsteile vor dem 01. April 2002

Für die sich aus **Anlage 3** ergebenden Betriebe/Betriebsteile tritt der TV-V gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 TV-V zu dem jeweiligen in der Anlage genannten Zeitpunkt in Kraft.

§ 4

Zusatzbestimmung

Zu § 8 Abs. 6 und 7 und zu § 11 Abs. 1 TV-V:

Für einen Betrieb, in dem das Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte in Schleswig-Holstein (MBG) Anwendung findet, wird für den Fall, dass eine einvernehmliche Lösung innerbetrieblich nicht erreicht werden kann, die Einigungsstelle nicht angerufen, sondern eine Regelung in einem Tarifvertrag zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein und der Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nord getroffen.

§ 5

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 2007, schriftlich gekündigt werden. Er tritt zum selben Zeitpunkt wie der TV-V außer Kraft.

Kiel/Berlin, Dezember 2001

.....
Für den KAV Schleswig-Holstein

.....
Für die DBB Tarifunion